

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0514/12	Datum 28.11.2012
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.12.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.01.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.01.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Ausbau der Gleis- und Fahrleitungsanlage in der Otto-von-Guericke-Straße / Baulos 2 - Danzstraße bis Hasselbachstraße - Gemeindliches Einvernehmen

Beschlussvorschlag:

1. die Änderung des Punktes 2 der DS0303/05 - Ausbau der Gleis- und Fahrleitungsanlage in der Otto-von-Guericke-Straße – (Beschluss-Nr. 628-20(IV)05): Im Bereich der Haltestelle "Verkehrsbetriebe" auf der Westseite zwei vollwertige Fahrspuren neben der Haltestelleninsel und auf der Ostseite eine überbreite Fahrspur neben der Haltestelleninsel anzuordnen.
2. die Bestätigung des „Gemeindlichen Einvernehmens“ vom 05.12.2012 (Stellungnahme siehe Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Frosch-Teichmann	Unterschrift AL / FBL Herr Olbricht
--------------------------------------	---	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Dr. Scheidemann
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	I. Quartal 2014
-----------------------------------	-----------------

Begründung:

Die MVB GmbH & Co. KG planen den weiteren Gleisneubau in der „Otto-von-Guericke-Straße von der Danzstraße bis zur Hasselbachstraße“ und benötigen hierfür die Herstellung des Planrechtes im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

Für die Erteilung der Plangenehmigung ist die Planfeststellungsbehörde im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht (FB 62.32) der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.

Da die Möglichkeit, anstelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung zuzulassen u. a. voraussetzt, dass Rechte Anderer nicht beeinträchtigt werden, ist den Antragsunterlagen u. a. ein schriftliches Gemeindliches Einvernehmen beizufügen. Nach § 28 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz ist u.a. Voraussetzung für eine Plangenehmigung, dass andere öffentliche Belange nicht berührt sind.

Die von der MVB GmbH & Co. KG an die Landeshauptstadt Magdeburg übergebenen Unterlagen wurden vorgeprüft und im Ergebnis ein „Gemeindliches Einvernehmen“ zur Baumaßnahme, unter Beachtung von Hinweisen zur Ausführungsplanung, gemäß Anlage 1 in Aussicht gestellt.

Die zur Plangenehmigung von der MVB GmbH & Co. KG eingereichte Planung mit der Vorzugsvariante 2:

„Otto-von-Guericke-Straße - Antrag auf Plangenehmigung - Gleis-, Fahrleitungs- und Haltestellenneubau in der Otto-von-Guericke-Straße zwischen Einsteinstraße und Gleisdreieck Hasselbachstraße in der Landeshauptstadt Magdeburg; Baulos 2 von Danzstraße bis Hasselbachstraße (Stand 08/2012)“

weicht von der Drucksache DS0303/05 (Beschluss-Nr. 628-20(IV)05) ab.

Die Drucksache DS0303/05 sieht im Bereich der Haltestelle „Verkehrsbetriebe“ die Errichtung beidseitiger barrierefreier Haltestellen sowie neben den Haltestelleninseln jeweils zwei vollwertige Fahrspuren vor.

Die Abweichung von der beschlossenen Drucksache DS0303/05 ergibt sich aus einer veränderten Gesetzgebung hinsichtlich der zu erhaltenden Baumreihe auf der Ostseite der Otto-von-Guericke-Straße.

Gemäß §21(1) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen gesetzlich geschützt und deren Zerstörung verboten.

Mit dieser Vorschrift zum Schutz der Alleen hat der Landesgesetzgeber von der in § 29 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Damit hat der Gesetzgeber die nachhaltige Sicherung der Alleen in Sachsen-Anhalt verbindlich festgelegt.

In den betrachteten vier Varianten konnten nur in Variante 1 neben den Haltestelleninseln zwei vollwertige Kfz-Fahrspuren zu Lasten der vorhandenen Baumreihe auf der Ostseite angeordnet werden. Dies ist jedoch rechtlich nicht zulässig und daher nicht umsetzbar.

Aufgrund der Notwendigkeit zur Erhaltung der Baumreihe auf der Ostseite wurde in den Varianten 2-4 neben der Haltestelleninsel eine überbreite Fahrspur unter Erhalt der Baumreihe angeordnet, analog dem fertig gestellten Baulos 1 im Bereich der Einsteinstraße bis zur Danzstraße.

Ein Abgleich mit der Verkehrsprognose 2025 hat ergeben, dass hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsbelastung ein Rückgang der Verkehrsmengen in der Otto- von Guericke-Straße zu erwarten ist, der eine überbreite Fahrspur neben der Haltestelleninsel ermöglichen und rechtfertigen würde.

Mit der Beibehaltung der bestehenden Linienführung der Bordanlage auf der Ostseite sowie der Breite der Seitenbereiche wird im Vergleich zum Ausbau von zwei Fahrspuren neben der Haltestelleninsel der Bereich reduziert, der einen grundhaften Ausbau erfordern würde. Auch die Aufwendungen bezüglich der Leitungsumverlegungen könnten kostenseitig reduziert werden.

Die vorgeschlagene Variante 2 wird zur Umsetzung mit Auflagen und Hinweisen zur Ausführungsplanung bestätigt, d.h. im Bereich der Haltestelle "Verkehrsbetriebe" werden auf der Westseite zwei vollwertige Fahrspuren neben der Haltestelleninsel und auf der Ostseite eine überbreite Fahrspur neben der Haltestelleninsel angeordnet.

Mit Variante 2 würde die Otto-von-Guericke-Straße in besserem Maße den Festlegungen in der Verkehrskonzeption Innenstadt Beschluss-Nr. 558-28(II)95 folgen, die besagen, dass das Stadtzentrum vom Durchgangsverkehr zu befreien ist, insbesondere im Bereich Erzberger Straße - Otto-von-Guericke-Straße - Hasselbachplatz. Die Verlagerung des stadtbezogenen elbparallelen Nord-Süd-Verkehrs sollte damit auf den Magdeburger Ring erfolgen.

Seitens der MVB GmbH & Co. KG ist die kurzfristige Plangenehmigung die Voraussetzung für den Baubeginn Ende 2. Quartal 2013, der in engem Zusammenhang mit der Finanzierung der Baumaßnahme durch Fördermittel steht.

Der Behindertenbeauftragte wurde im Rahmen der Vorbereitung der Planungsunterlage durch die MVB GmbH & Co. KG beteiligt.

Anlagen:

Anlage 1 - „Gemeindliches Einvernehmen“ vom 05.12.2012

Anlage 2 - Lageplan Variante 2